

# Benutzungs- und Gebührenordnung für den Westturm der Hainkaserne der Stadt Weilburg

Auf Grund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, S. 534) sowie § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in ihrer Sitzung am 25.09.1997 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Räumlichkeiten im EG und 1. OG des Westturms der Hainkaserne der Stadt Weilburg und Nachträge beschlossen:

- **Benutzungs- und Gebührenordnung** vom 23.10.1997, beschlossen am 25.09.1997, bekanntgemacht am 31.10.1997, in Kraft ab 01.11.1997

- **1. Nachtrag** vom 24.10.2000, beschlossen am 22.03.2001, bekanntgemacht am 01.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002

## § 1

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Veranstalter und Teilnehmer von Veranstaltungen innerhalb der Räumlichkeiten im EG und 1. OG des Westturms der Hainkaserne verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes und seiner Anlagen unterwirft sich jeder der o.g. Personen folgenden Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

## § 2

Die Räumlichkeiten im Westturm der Hainkaserne stehen grundsätzlich der Stadt Weilburg, Vereinen und Interessengruppen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie den im Parlament vertretenen Parteien zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung, sofern Art und Umfang der Veranstaltung dem Zweck und den Gegebenheiten der Räume entsprechen.

Veranstaltungen der Stadt Weilburg, ihrer Organe und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

## § 3

Für die Überlassung der Räume des Westturms der Hainkaserne ist die Stadt Weilburg, vertreten durch den Magistrat, (Liegenschaftsabteilung), in Absprache mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin, zuständig.

## § 4

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Westturm der Hainkaserne werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a.) **Für einmalige kommerzielle/gewerbliche Veranstaltungen**  
für die **Räume 1 und 3 pro Stunde je 2,50 €**  
€mindestens  
jedoch 25,- €pro Veranstaltung  
für die **Räume 2 und 4 pro Stunde je 3,00 €**  
**mindestens jedoch 30,00 €**pro Veranstaltung
- b.) **Für kommerzielle/gewerbliche Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden oder über einen längeren Zeitraum gehen**  
für die **Räume 1 und 3 pro Stunde je 2,00 €**  
**mindestens jedoch 20,00 €**für die gesamte Veranstaltung  
für die **Räume 2 und 4 pro Stunde je 2,50 €**  
**mindestens jedoch 25,00 €**für die gesamte Veranstaltung
- c.) **Für Veranstaltungen, die überwiegend der Bildung und Aufklärung Weilburger Einwohner dienen oder**

*die kulturellen Charakter haben und für die keine oder geringe Teilnahmegebühren vom Veranstalter erhoben werden*

für die **Räume 1 und 3 pro Veranstaltung je 15,- €**  
für die **Räume 2 und 4 pro Veranstaltung je 20,- €**

- d.) **Für Veranstaltungen von Behörden der Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindeebene** werden die Räume **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt.
- e.) Für Veranstaltungen und Sitzungen der **Vereine der Stadt Weilburg sowie der im Parlament vertretenen Parteien** werden die Räume **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt.
- f.) Für **Kirchengemeinden und caritative Verbände** werden die Räumlichkeiten **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt.

In Einzelfällen kann die Verwaltung von der Benutzungsgebühr befreien, eine Befreiung der Gebühr für Dauernutzung kann nur vom Magistrat beschlossen werden.

## § 5

Die vorhandene **Teeküche im Erdgeschoß** kann durch die Benutzer des Westturms nach vorheriger Anmeldung bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister in Anspruch genommen werden.

Die Kautions beträgt **130,- €** die **Benutzungsgebühr 15,- €** je Veranstaltung und Tag; beide Beträge sind 3 Tage vor Durchführung der Veranstaltung bei der Stadtkasse einzuzahlen. Vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung ist das gezahlte Geschirr und die Küche in ordnungsgemäßem Zustand von der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu übernehmen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Geschirr im Beisein der Hausmeisterin/des Hausmeisters zu zählen und an diese/n zu übergeben. Beschädigtes Geschirr ist der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden und wird dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Reinigung erfolgt nach jeder Veranstaltung durch den Benutzer. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung erfolgt eine Nachreinigung durch die Stadt, die Kosten hierfür werden mit der Kautions verrechnet.

## § 6

Die Durchführung von Veranstaltungen mit Bewirtung sowie Veranstaltungen wie z.B. **Weihnachtsfeiern, Vereinsfeiern oder private Feiern** sind nicht gestattet, außer sie werden von Vereinen oder Gruppen durchgeführt, die dauerhaft und regelmäßig den Westturm nutzen. Alle im Westturm der Hainkaserne stattfindenden Veranstaltungen müssen bis 22.00 Uhr beendet sein.

## § 7

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die überlassenen Räume anders als zu dem genehmigten Zweck zu nutzen oder Dritten zu übertragen.

## § 8

Die Räumlichkeiten des Westturms der Hainkaserne werden grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antrags eingänge überlassen, soweit nicht Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 2 **Vorrang** haben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

## § 9

Die Überlassung der Räume des Westturms der Hainkaserne kann widerrufen oder **ingeschränkt** werden, wenn die Räumlichkeiten im dringenden **öffentlichen Interesse** benötigt werden. Über das Vorliegen eines vordringlichen öffentlichen Interesses, sowie den Widerruf bzw. die Beschränkung der Benutzung entscheidet der Bürgermeister.

## § 10

Finden in den verschiedenen Räumen des Westturms der Hainkaserne **gleichzeitig mehrere Veranstaltungen** statt, so sind die Benutzer zur **gegenseitigen Rücksichtnahme** verpflichtet.

## § 11

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, insbesondere auch sanitäre Anlagen und Einrichtungen sowie das Mobiliar vor Benutzung auf die **ordnungsgemäße Beschaffenheit** hin zu überprüfen, um sicherzustellen, daß schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind sofort dem/der Hausmeister/in zu melden.

## § 12

Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Nach jeder Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in dem Zustand an den/die Hausmeister/in zu übergeben, wie sie angetroffen wurden. Während der Veranstaltung entstandene **Schäden** sind dem/der Hausmeister/in sofort anzuzeigen.

## § 13

Die **Bestuhlung** der Räume vor und nach einer Veranstaltung muß der Veranstalter selbst übernehmen.  
Sämtliche benutzten Räume sind sauber zu hinterlassen.

## § 14

Der **Veranstalter haftet** der Stadt Weilburg für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Zugangswegen sowie Beschädigungen und Verluste an der Einrichtung der o.g. Räumlichkeiten ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen oder Verluste vom Veranstalter selbst, von Beauftragten, Mitwirkenden, Besuchern oder nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## § 15

Der Veranstalter stellt die Stadt Weilburg von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen oder der Zugänge zu den Räumen und dergleichen stehen.

## § 16

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auch auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

## § 17

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** für den Zeitraum der Veranstaltung abzuschließen, durch welche evtl. Schäden oder auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## § 18

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt. Ansonsten haftet die Stadt für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn diese vorsätzlich oder durch grob fahrlässige Handlung städtischer Bediensteter entstanden sind.

## § 19

Den Anweisungen des/der Hausmeisters/in oder anderer von der Stadt beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer sich diesen Anordnungen widersetzt oder gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstößt, kann von der Benutzung der Räume des Westturms der Hainkaserne der Stadt Weilburg ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Magistrat. In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den/die Hausmeister/in oder andere von der Stadt beauftragten Personen sofort erfolgen.

## § 20

Sämtliche Gebühren sind an die Stadtkasse zu zahlen.

## § 21

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

35781 Weilburg, den 10.10.2001

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick  
Bürgermeister

**Bescheinigung**  
**Benutzungs- und Gebührenordnung**

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt  
vom 31.10.1997

Weilburg, den 12.01.1998

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Hardt  
Amsrat

**Bescheinigung**  
**1. Nachtrag**

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt  
vom 01.06.2002.

Weilburg, den 07.02.2002

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Keller  
Amtmann